



**BUNDESWEHR**

**Kommando Heer**  
von-Hardenberg-Kaserne Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg

Deutscher Bundestag  
Sekretariat Verteidigungsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

verteidigungsausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache

**20(12)994**

**11.12.2024 - 20/3658**

**5410**

10. Dezember 2024

**Betr.: Öffentliche Anhörung am 16. Dezember 2024**  
hier: Schriftliche Stellungnahme InspH als Sachverständiger

## Stellungnahme

zum Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“ (BT-Drs. 20/13488)

Die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland im März 2014 führte innerhalb der NATO zu einer Re-Fokussierung auf das Prinzip der kollektiven Verteidigung. Auch in Deutschland verschob sich damit der Schwerpunkt von der bis dahin für die Bundeswehr strukturbestimmenden Konzentration auf das Internationale Krisenmanagement (IKM) zurück zur klassischen Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV). Die arbeitszeit- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen blieben jedoch weitestgehend unverändert. Das führte uns in die heute vorherrschende Lage, **dass wir Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung mit einem rechtlichen Rahmen planen und durchführen, der für das Internationale Krisenmanagement und den Grundbetrieb geschaffen wurde.**

Dies hat deutliche Auswirkungen auf die **personelle Einsatzbereitschaft**. Im Rahmen des Internationalen Krisenmanagements konnte jenseits von schnellen Eingreifkräften von einem planerischen Vorlauf im Rahmen der Aufstellung und Ausbildung von Einsatzkontingenten von mehr als einem Jahr ausgegangen werden. Die Einsätze und deren Vorbereitung waren somit personell planbar und betrafen in aller Regel nur einzelne Verbände. Gleichzeitig konnte mit Blick auf eine Gefährdung des Bündnisgebietes von einer Vorwarnzeit von mindestens einem Jahr ausgegangen werden.

Vor dem Hintergrund der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung ist die Bundeswehr nunmehr mit erheblich kürzeren Vorwarnzeiten in einem deutlich ausgeweiteten Einsatzgebiet mit dem Schwerpunkt Ostflanke „kaltstartfähig“ gefordert. Zusätzlich ist Deutschland mit seiner Lage in der Mitte Europas Host Nation und Drehscheibe für den Aufmarsch alliierter Kräfte.

Als besonderes Zeichen der deutschen Verantwortung für unseren Bündnispartner an der NATO-Ostflanke hat die Bundesregierung beschlossen, dauerhaft eine Kampftruppenbrigade des Heeres in Litauen zu stationieren. Dieser Truppenteil wird absehbar den höchsten Auflagen der NATO bzgl. Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft unterliegen.

Dem Ausschuss ist das Dokument nicht in barrierefreier Form zugeleitet worden.



**INSPEKTEUR DES HEERES  
GENERALLEUTNANT  
ALFONS MAIS**

Prötzeler Chaussee 25  
15344 Strausberg  
Tel. +49 (0) 3341-58-1000  
Fax +49 (0) 3341-58-1009

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

HEER

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“ (BT-Drs. 20/13488) werden relevante gesetzliche Rahmenbedingungen auf die Notwendigkeiten LV/BV ausgerichtet und unterstützen damit insbesondere die Auftrags Erfüllung der Brigade Litauen/Panzerbrigade 45.

Die Inhalte des Gesetzesentwurfs lassen sich in fünf wichtige **Kernbereiche** zusammenfassen:

1. Regelungen, die der verbesserten Personalgewinnung dienen, um mittelfristig den Personalbestand zu stabilisieren,
2. Verbesserung der Ausbildungs- und Übungsfähigkeit zur Erlangung der Ausbildungshöhen bis Großverbandsebene durch Ausweitung der heute existierenden arbeitszeitrechtlichen Rahmenbedingungen,
3. Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für den Dienst in der Brigade Litauen/PzBrig 45,
4. Regelungen zur besseren Vorbereitung auf die Szenarien Alarmierung, Krise und Krieg sowie
5. Maßnahmen zur Sicherstellung einer Ausgewogenheit zwischen Einsatzbereitschaft und Gesundheitsschutz.

Es ist für das Heer von großer Bedeutung, dass dieser Gesetzesentwurf noch vor der anstehenden Neuwahl des Deutschen Bundestages verabschiedet wird. Die militärischen Planungen sind in Teilen auf die bisherigen zeitlichen Abläufe des Gesetzgebungsverfahrens und ein Inkrafttreten bis April 2025 abgestimmt.

## **1. Personalgewinnung**

Die **Personalgewinnung** wird in zwei wichtigen Bereichen durch gesetzliche Maßnahmen gestärkt. Gerade bei den Spezialkräften besteht Verbesserungsbedarf. Immer wieder lehnen Kommandosoldaten im Status eines Soldaten auf Zeit (SaZ) eine Weiterverpflichtung ab und verlassen die Bundeswehr. Der durch den Gesetzesentwurf verfolgte Ansatz mit der Erhöhung der Prämien in § 43a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geht aus Sicht des Heeres in die richtige Richtung. Ebenso gilt dies für die geplante Erweiterung und Vereinfachung der Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit nach § 44 BBesG. Die vorgesehene haushalterische Deckelung auf 2 Prozent der Personalausgaben des Einzelplans 14 erscheint hierbei aus Heeresicht vertretbar.

## **2. Verbesserung der Ausbildungs- und Übungsfähigkeit**

Die notwendige **Ausweitung der Ausbildungs- und Übungstätigkeit** wird durch die vorgesehene Erweiterung des § 30c Absatz 4 Soldatengesetz um mehrtätige Ausbildungs- und Übungsvorhaben sowie um Ausbildungs- und Übungsvorhaben der Spezialkräfte der Bundeswehr erheblich erleichtert. Diese Ergänzungen stellen eine Kernforderung des Heeres dar.

Auch der geplante § 30c Absatz 4 Nr. 7 Soldatengesetz, die sogenannte „Öffnungsklausel“, ist aus Heeresicht zwingend erforderlich. Die Entwicklung des Arbeitszeitrechtes in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass nicht immer alle denkbaren Szenarien von den gesetzlichen Regelungen abgedeckt sein können. Daher ermöglicht es diese Öffnungsklausel, dass

sich das Heer in frühen Phasen einer Krise umfassend deren Bewältigung und dem Schutz des Gemeinwesens widmen kann. Die Klausel soll daher insbesondere Sachverhalte abdecken, die heute noch nicht vorhersehbar bzw. nicht geregelt sind. Einem Missbrauch dieser Regelung kann dadurch entgegengewirkt werden, dass deren Anordnung in den Durchführungsbestimmungen der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung vorbehalten wird. Ein erster Entwurf von Durchführungsbestimmungen sieht dies so vor.

Das Gesetz wird zudem die **personelle Verfügbarkeit maßgeblich verbessern**. Die entscheidende Regelung ist hierbei die Möglichkeit, eine finanzielle Vergütung von Mehrarbeit (und besonderen zeitlichen Belastungen durch mehrtägige Übungsvorhaben) auch neben Auslandsdienstbezügen gewähren zu können. Nach derzeit geltender Rechtslage sind diese Formen von Mehrarbeit durch die Auslandsdienstbezüge finanziell abgegolten. Das bedeutet, dass zeitliche Belastungen im Ausland ausschließlich in Freizeit ausgeglichen werden können.

Um es ganz konkret an einem Beispiel zu verdeutlichen:

Würde man 80 bis 100 Übungstage pro Jahr annehmen, entstünden daraus nach derzeit geltender Rechtslage 80 bis 100 Tage Ausgleichsansprüche je Soldaten. Dies hat in der Vergangenheit in anderen Auslandsdienststellen (z.B. Jägerbataillon 291 in Illkirch/Frankreich) bereits dazu geführt, dass diese Einheiten im Nachgang von Übungen teilweise für mehrere Monate aus der Verfügbarkeit herausgenommen werden mussten. Käme diese Neureglung also nicht oder erst später, würde dies bedeuten, dass ausgerechnet die Panzerbrigade 45 in Litauen mit der Notwendigkeit des Herstellens der höchsten personellen Einsatzbereitschaft und den höchsten Alarmierungserfordernissen eine geringere Verfügbarkeit haben würde, als eine Inlandsbrigade mit einem niedrigeren Alarmierungserfordernis.

Daher fordert das Heer bereits seit einigen Jahren die Ermöglichung der finanziellen Abgeltung dieser Ansprüche. Diese Regelung ist aus Heeressicht eine der wichtigsten Neuerungen dieses Gesetzentwurfes. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/13488, Seite 38/39) lässt aufgrund der starken und ausdrücklichen Fokussierung auf die Ostflanke allerdings offen, ob diese Änderung generell für alle Auslandsdienststellen gilt – was der originäre Gesetzestext theoretisch zuließe. Das Beispiel Illkirch zeigt auf, dass die Anwendung dieser Regelung auch in anderen Auslandsdienststellen des Heeres und der Streitkräfte dringend benötigt wird. Sie sollte für alle im Ausland stationierten Einsatzverbände und -stäbe gelten.

Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen, die sich günstig auf die personelle Verfügbarkeit und deren Steuerung auswirken werden. Dazu zählt die Möglichkeit des Dienstherrn, eine Dienstbefreiung einseitig anzuordnen (§ 30c Absatz 2 Soldatengesetz). Dadurch können Vorgesetzte gezielt jene Zeiträume für den Abbau von Mehrarbeitsansprüchen nutzen, die unter Beachtung der Auftragslage und Auftragserfüllung zweckmäßig erscheinen. Die Reduzierung der Frist für den Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung von 12 auf 6 Monate verringert den administrativen Aufwand erheblich, da Ausgleichsansprüche nicht mehr ein Jahr lang nachgehalten werden müssen. Der Zeitraum von 6 Monaten entspricht zudem eher dem Planungshorizont vieler Einheitsführer.

### **3. Attraktivität des Dienstes in der Brigade Litauen**

Der Gesetzentwurf enthält zudem zahlreiche Regelungen, die die **Attraktivität des Dienstes in der Brigade Litauen** (PzBrig 45) steigern werden. Dazu gehören die Erhöhung des Auslandszuschlages ebenso wie die Gewährung des Ehepartnerzuschlags zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge oder auch die in Verordnungen vorgesehene Gewährung von

Reisebeihilfe für Ledige ohne eigene Wohnung oder die Gewährung von Trennungsgeld auch nach Rückumzug aus dem Ausland.

Auch die Möglichkeit einer Erweiterung der Wahlfreiheit zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Soldatinnen und Soldaten („Drei-plus-Fünf“-Regelung) ist ein zusätzliches Instrument zur Erhöhung der Attraktivität des Dienstes und auch zum Ausbau der personellen Einsatzbereitschaft, da hierdurch Anreize zur Weiterverpflichtung gesetzt werden. Durch diese Änderung profitieren insbesondere Soldaten auf Zeit, die aus privaten Gründen nicht umziehen können oder wollen und bisher die Kosten für ihr Pendeln zum Dienstort nach acht Jahren selbst tragen.

#### **4. Maßnahmen zur besseren Vorbereitung auf die Szenarien Alarmierung, Krise und Krieg**

Mit dem Gesetzentwurf werden wichtige **Maßnahmen zur besseren Vorbereitung auf die Szenarien Alarmierung, Krise und Krieg** umgesetzt. Dazu zählen auch die oben erwähnte Regelung des § 30c Absatz 4 Nr. 7 Soldatengesetz, die im Übrigen mit dem § 15 AZV eine Entsprechung im Beamtenrecht findet, sowie die Ausweitung des Arbeitssicherstellungsgesetzes, bei dem aus Heeresicht die Instandsetzungstätigkeiten der HIL GmbH (Heeresinstandsetzungslogistik) im Vordergrund stehen.

Der Zuschlag für Alarmierungsverpflichtungen ist von großer Bedeutung für künftige Alarmierungsverfahren im Rahmen des NATO Force Model (NFM). Also jenseits der Brigade Litauen auch für die 10. Panzerdivision als Speerspitze des Heeres für die Landes- und Bündnisverteidigung der NATO und andere Truppenteile der Streitkräfte, die Deutschland bei der NATO im Rahmen des NATO Force Model angemeldet hat.

#### **5. Ausgewogenheit**

Gleichzeitig fördert der Gesetzentwurf die **Ausgewogenheit** zwischen der Einsatzbereitschaft und dem nötigen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Erhöhung des Zuschlags für besondere zeitliche Belastungen nach § 50a Abs. 2 BBesG auf 101 Euro ist aus Sicht der Truppe das wichtigste Handlungsfeld im Sinne der Ausgewogenheit des Gesamtansatzes. Aktuell beläuft sich die im Rahmen einer Pauschale gewährte Vergütung auf 91 Euro, die für jeden Tag Dienst in den Fällen des § 30c Absatz 4 Soldatengesetz (spezifische Tätigkeiten der Streitkräfte) gewährt wird. Dies betrifft u.a. mehrtägige Übungen, einsatzvorbereitende Ausbildungen und Amtshilfen in Katastrophenfällen. Hier wäre langfristig eine weitere, spürbare Erhöhung wünschenswert.

Insbesondere die Verbesserungen im Soldatenversorgungsrecht durch die Ausweitung der einmaligen Unfallentschädigung auf mehrtägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben sowie die Ausweitung der Einsatzversorgung auf Verwendungen im Ausland, bei der eine gesteigerte Gefährdungslage festgestellt wird, gleichen die erhöhten Anforderungen an unser Personal insbesondere im Kontext der zu erwartenden hohen Übungsbelastung und dem damit einhergehenden erhöhten Unfallrisiko aus. Auch wenn das Heer – weitestgehend in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundeswehrverband – bei diesen versorgungsrechtlichen Regelungen noch weiteren Verbesserungsbedarf sieht, überwiegt derzeit eindeutig das Interesse an einer schnellen Inkraftsetzung der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen.

Sollte es dennoch Spielraum für Verbesserungen an diesen versorgungsrechtlichen Maßnahmen geben, ohne den Zeitrahmen zu gefährden, so hätten vor allem Verbesserungen bei der einmaligen Unfallentschädigung Priorität, so dass alle Ausbildungs- und Übungsvorhaben ohne die Einschränkung einer komplizierten und in der Auslegung schwierigen Definition einer „besonders gefährlichen Diensthandlung“ erfasst werden. Darüber hinaus gäbe es im Versorgungsrecht noch einen weiteren Punkt, an dem aus Heeressicht Veränderungsbedarf gesehen wird. Dabei geht es um die Ausweitung der Einsatzversorgung im Ausland auf alle spezifischen Tätigkeiten der Streitkräfte nach § 30c Abs. 4 Soldatengesetz. Sofern eine Umsetzung in dem jetzt vorliegenden Gesetzgebungsverfahren vor dem Hintergrund der zu Ende gehenden Legislaturperiode aus Zeitgründen als schwierig eingeschätzt wird, könnte diese Ausweitung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

## 6. Fazit

Das Gesetz und die begleitenden Mantelverordnungen sind als Gesamtpaket von elementarer Bedeutung für das Deutsche Heer. Die vorgesehenen Änderungen verbessern die Verfügbarkeit von militärischem Personal, flexibilisieren das Arbeitszeitrecht und erhöhen die Attraktivität des Dienstes in der Brigade Litauen.

Nach der Inkraftsetzung des Gesetzes müssen notwendige Durchführungsbestimmungen erstellt sowie das betroffene Personal in die entsprechenden Änderungen eingewiesen werden. Daher wäre es wünschenswert und erforderlich, das Gesetz frühestmöglich und möglichst nicht später als April 2025 in Kraft zu setzen, auch wenn Teile der Brigade Litauen erst in 2026 aufwachsen.

An einigen Stellen gäbe es aus Sicht des Heeres möglichen Verbesserungsbedarf:

- Sicherstellung, dass die finanzielle Vergütung neben Auslandsdienstbezügen in allen im Ausland stationierten Einsatzverbänden und -stäben zur Anwendung kommen kann (s. Ziff. 2),
- Erhöhung der Vergütung nach §50a Absatz 2 BbesG (s. Ziff. 5.),
- Verbesserungen bei der einmaligen Unfallentschädigung, so dass alle Ausbildungs- und Übungsvorhaben ohne die Einschränkung einer komplizierten und in der Auslegung schwierigen Definition einer „besonders gefährlichen Diensthandlung“ erfasst werden (s. Ziff. 5).
- Ausweitung der Einsatzversorgung auf alle spezifischen Tätigkeiten der Streitkräfte nach § 30c Abs. 4 Soldatengesetz (s. Ziff. 5).

Für sämtliche möglichen Verbesserungen gilt, dass diese keine Verzögerung des Inkrafttretens zur Folge haben dürfen, denn eine solche Verzögerung würde sich deutlich auf die Attraktivität, die Innere Lage und die Fähigkeit des Heeres zur Erreichung der notwendigen Ausbildungshöhen auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Original gezeichnet*

Mais  
Generalleutnant